

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/2/19 90/12/0231

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 19.02.1992

Index

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich 10/07 Verwaltungsgerichtshof 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §175 impl; GdUFG OÖ 1969 §2; VwGG §41 Abs1:

Rechtssatz

Im Hinblick auf die inhaltliche Vergleichbarkeit der Regelung über den Dienstunfall nach dem OÖ Gemeinde-UnfallfürsorgeG mit der Regelung des § 175 ASVG hat die belangte Behörde zutreffend die Rechtsprechung zu der zuletzt genannten Bestimmung herangezogen (Hinweis E 18.12.1989, 88/12/0181). Demnach führt eine Alkoholisierung allein noch nicht zwingend zum Verlust des Versicherungsschutzes, sondern nur dann, wenn Einflüsse der betrieblichen Tätigkeit bei der Verursachung des Unfalles so weit zurücktreten, daß diese auch als wesentliche Mitursache nicht mehr in Frage kommen (hier wurde als einzige Ursache für den Unfall des Bf der hohe Grad seiner Alkoholisierung angenommen und damit auch der ursächliche Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit - einschließlich der Weihnachtsfeier - verneint).

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120231.X01

Im RIS seit

19.02.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{@ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$